



Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Zeglingen

Vom 13. Mai 2004

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Zeglingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Buchstabe a, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Zeglingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

- 1 Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.
- 2 Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.
- 3 Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.
- 4 Es besteht eine Revierkommission gemäss Reviervertrag.

§ 3 Wahlorgane

Durch den Gemeinderat wird gewählt:
das Mitglied in der Revierkommission aus seiner Mitte

§ 4 Sondervorlagen und Voranschlag

- 1 Neue einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 15'000.-- sind in einer Sondervorlage zu beschliessen.
- 2 Alle übrigen Ausgaben werden im Voranschlag beschlossen, vorbehältlich § 5.

§ 5 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlages oder Sondervorlagen neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.— beschliessen.
- 2 Alle Ausgaben gemäss Absatz 1 dürfen zusammen pro Jahr Fr. 50'000.— nicht übersteigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.1.2005 in Kraft.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
gez. H.J. Dolder

Die Verwalterin:
gez. F. Bider

Genehmigt an der Urne am 26. September 2004.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 9. November 2004 mit Verfügung Nr. 2131.